

daß Collisionen zwischen den Geistlichen und Gemeinden wegen des Zinsgetreides entstehen könnten; sie glaubt aber, daß beide Theile sie vermeiden würden. Das wäre allerdings zu wünschen; ich befürchte aber nur, daß durch das Gesetz vom 14. Juli 1840, wornach die Ablösungen rückgängig gemacht worden sind, dem Blute der Gensiten eine tüchtige Portion Galle beigemischt worden ist. Zu 4 verkennt die Deputation nicht, daß für die Güter derjenigen, welche bis zum 11. Juli 1840 abgelöst haben, ein höherer Werth in Aussicht gestellt sei, und sagt, daß diejenigen, welche bis dahin nicht abgelöst hätten, es sich selbst zuschreiben müßten, wenn sie verabsäumt, einen gleichen Vortheil sich zu verschaffen. Wahrscheinlich ist der geehrten Deputation unbekannt, daß mindestens ein Jahr vorher eine Verordnung vom Cultusministerio erschienen ist, wodurch alle derartigen Ablösungen sistirt wurden. Nun scheint es mir zwar, daß dieses Ministerium nicht competent war, durch eine derartige Verordnung in das Rad der Gesetzgebung hemmend einzugreifen, da dasselbe in diesem Falle nur als die höchste Behörde einer Partei anzusehen war; allein wer den Gang der Ablösungen bei Geistlichen und milden Stiftungen kennt, wird auch zugeben, daß es ganz in der Hand dieser Behörden lag, die Ablösungen so lange aufzuhalten. Ich muß sonach wenigstens den Vorwurf der Saumseligkeit, welchen die Deputation den Gensiten gemacht hat, aus diesen Gründen zurückweisen. Die Deputation sagt weiter, daß den Gensiten die Möglichkeit gegeben sei, auf dem Wege der freien Vereinigung die Ablösung zu Stande zu bringen. Mir ist ein derartiger Fall in praxi noch nicht vorgekommen, und ich glaube auch, daß es nicht so leicht geht, es wäre denn, daß die Gensiten sehr hohe Gebote eröffneten, außerdem wird, wenn nicht der Pfarrer, doch die Kircheninspektionen, die Kreisdirectionen und am Ende das hohe Ministerium des Cultus selbst Bedenken tragen. Diese Behauptung ist nicht zu kühn; denn es wurde ja in derartigen Verhandlungen von den Actoren dieser Lehne stets behauptet, daß der gesetzliche Abzug von 5 Procent auf den geistlichen Decem keine Anwendung leide. Demnach sehe ich nicht ein, warum das Gesetz vom Jahre 1832 nicht wiederhergestellt werden könnte; denn der Grund, welchen die Deputation wegen der vom Staate bezahlten Kosten aufstellt, daß solche bei dem Wiedereintritt der frühern gesetzlichen Bestimmungen offenbar vergeblich angewendet sein würden, ist bald zu erledigen, denn die gesammten Acten der sistirten Ablösungen sind noch vorhanden, und wären die Ablösungen fortgegangen, so würden die Betheiligten ebenfalls die Kosten haben bezahlen müssen. Es wird sich sonach wohl Niemand weigern, wenn die Ablösungsverhandlungen wieder aufgenommen werden, die Kosten nachträglich zu restituiren. Dieser Kostenpunkt ist für mich sonach gar kein Grund, daß man deshalb ein Gesetz fortbestehen lassen will, was dem Geiste des gegenwärtigen Ablösungsgesetzes so sehr zuwiderläuft. Denn sind die in diesem letztern Gesetze aufgestellten Principien, wonach der Werth des Getreides ermittelt werden soll, richtig, so braucht man kein besonderes Gesetz für die Geistlichen; sind sie aber unrichtig, so beklage ich die Rittergutsbesitzer und andere Zinsbe-

rechtigte, die dadurch benachtheiligt worden sein müssen. Sonach kann ich für das Deputationsgutachten nicht stimmen.

Secretair D. Schröder: Der Abgeordnete, der eben sprach, erwähnte, daß das Cultusministerium die Ablösungen hinsichtlich des geistlichen Decems sistirt habe, und es also daher käme, und nicht Schuld der Verpflichteten sei, daß so wenig Ablösungen zu Stande gekommen seien. Dem muß ich aber doch entgegensetzen, daß die Verordnung wegen Sistirung jener Ablösungen nur kurze Zeit, ich glaube, nur einige Monate, bestand und dann wieder zurückgenommen wurde. Allein es hat auch keine Ablösungsbehörde, namentlich nicht die hohe Generalcommission anerkannt, daß in Folge dieser Verordnung die Verhandlungen sistirt werden durften. Es ist vielmehr den Betheiligten jedesmal ausdrücklich die Erklärung abverlangt worden, ob sie sich die gewünschte Sistirung gefallen lassen wollten, oder nicht. Haben sie sich diese nicht ausdrücklich gefallen lassen, so ist der Actor mit seinem Antrage stets abgewiesen worden. Ich glaube also nicht, daß diese Verordnung ein Grund gewesen ist, warum die Ablösungen in den frühern Jahren nicht erfolgt seien.

Abg. H a d e n: Diese Entgegnung ist factisch richtig, auch mir das Verhältniß in der Art bekannt; allein daß die Actoren und die Kircheninspektionen die Ablösungen nicht gefördert haben, ist mir auch bekannt.

Referent Abg. K l i e n: Im Allgemeinen muß ich bemerken, daß die Deputation nicht Veranlassung hatte, auf das Ablösungsgesetz wieder zurückzukommen. Wenn man das hätte thun wollen, so hätte man auch untersuchen müssen, ob die Grundsätze in Bezug auf die geistlichen Zehnten nach dem Ablösungsgesetze die richtigen gewesen wären, und ob man nicht den geistlichen Zehnten aus besondern Rücksichten hätte ausschließen müssen, da das Verhältniß hier ein ganz anderes ist, als bei den Rittergutsbesitzern. Wenn ferner der Abgeordnete gesagt hat, die Abzüge wären nicht lästig, so muß ich bemerken, daß auch die geringsten die Geistlichen benachtheiligen. Es ist bei der Ablösung noch eine andere Last zu berücksichtigen. Wenn der geistliche Decem bloß auf die Consumtion berechnet ist, und der Geistliche bloß die Rente bekommt, daher zur Marktstadt fahren muß, um sich das Getreide wieder zu kaufen, so entsteht hierbei ein offener Nachtheil. Wenn ferner bei dem dritten Punkte der geehrte Abgeordnete die Hoffnung der Deputation, daß sowohl hinsichtlich der Geistlichen als der Grundbesitzer Collisionen vermieden würden, nicht getheilt hat, weil er in der Meinung steht, daß seit 1840 derartige Fälle eingetreten seien, so hat die Deputation darauf nicht Rücksicht nehmen können, weil sie glaubt, daß die ganze Sache nicht ein Gegenstand sei, um die Galle eintreten zu lassen. Weiter habe ich vor der Hand Nichts zu bemerken. Nur im Allgemeinen will ich noch erwähnen, daß es sich nicht bloß um Kostenrestitution handelt, sondern auch um die Gewährung der Spizen für die Geistlichen und resp. um die acht und vier Groschen pro Scheffel. Wie wollen wir dieses Verhältniß ausgleichen? Es ist nicht genug, daß die Kosten wieder an den Staat erstattet werden, sondern es entsteht selbst unter den Geistlichen an und für sich eine Ungleichheit.